

von 1143 hieben in dieselbe Kerbe, und bald erörterten allenthalben Legisten und Kanonisten diese Frage in ihren Hörsälen.

Die Kurie hatte diese Gefahr rechtzeitig geahnt. Man vermied zunächst — Laehr hat darauf hingewiesen²²⁶⁾ — lange Zeit, die Konstantinische Schenkung überhaupt ins Gespräch zu bringen. Die Reformer setzten ihre Gültigkeit voraus, aber sie beriefen sich nicht immerfort auf sie. Bezeichnend erscheint gerade der Vertrag von Sutri 1111. Der „Tractatus de investitura episcoporum“, der — wie man im allgemeinen annimmt²²⁷⁾ — die kaiserliche Position absteckte, definierte Regalien als das, was seit Konstantin der römischen Kirche von Kaisern und Königen geschenkt worden war²²⁸⁾. In Sutri aber war nur von der Rückgabe der seit Karl d. Gr. übertragenen Regalien die Rede und Konstantin mit keinem Wort erwähnt. Das „patrimonium“ des Hl. Petrus blieb trotz der geplanten Regalienrestitution an das Reich unangefochten.

Mehr politisches Gewicht kam einer zweiten Möglichkeit zur Sicherung päpstlicher Regalien zu. Die Päpste bemühten sich um eine bindende Garantie der Könige gegenüber den „regalia s. Petri“. Eine solche erlangten sie 1095 ein erstes Mal und seit 1122 regelmäßig²²⁹⁾. Bevor also das Problem der Unveräußerlichkeit von Reichsgut und Reichsrechten im Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung zur Sprache kam, hatte die politische Praxis die wissenschaftliche Theorie präjudiziert. Nach 1122 hat kein Kaiser mehr die Sonderstellung der „regalia s. Petri“ angefochten — gleichgültig, was die Juristen auch lehrten²³⁰⁾.

Lib. de lite 3 S. 719):

*Rex Constantinus ea que dare convenienter
Silvestro pape potuit dedit atque libenter.
Sed gladium dare non potuit penamque reorum.*

²²⁶⁾ Vgl. oben Anm. 218.

²²⁷⁾ Diese Ansicht bereitete Bernheim, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 289 ff. (vgl. oben Anm. 59) bereits vor; sie wurde ausgesprochen von Gerson Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zum päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Diss. Leipzig 1883) S. 53; aufgegriffen von Hauck, Kirchengeschichte 3 S. 896 mit Anm. 5; Meyer von Knonau, Jahrbücher 6 S. 106 Anm. 23; jetzt Erdmann, in: Wattenbach-Holtzmann 1 S. 411. Zweifel hatten Rudorff, Wormser Konkordat S. 7 Anm. 1 und Scharnagl, Begriff S. 94 Anm. 3.

²²⁸⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 502, 1 ff.

²²⁹⁾ Wormser Konkordat: MGH Const. 1 nr. 107; Lothar III. (1133): ebd. nr. 115; Friedrich I. (Vertrag von Konstanz 1153): Rassow, Honor Imperii S. 118; Erneuerung des Vertrages für Hadrian IV. (1155): Const. 1 nr. 151; zur Kontroverse Friedrichs I. mit Hadrian IV. vgl. unten S. 520; Vertrag von Anagni (1176): Const. 1 nr. 249/250.

²³⁰⁾ Zur wissenschaftlichen Lehre vgl. den Überblick bei Hoffmann, in: DA 20, S. 403 ff.